

---

**352/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 24.06.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfragebeantwortung**

BM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 377/J der Abgeordneten Freund, Wöginger und Kollegen**, wie folgt:

### **Fragen 1 und 2:**

Die erwähnten mobilen Tätowierstudios waren mir bis zu der vorliegenden Anfrage nicht bekannt.

### **Fragen 3 bis 5:**

Durch die GewO-Novelle BGBl I 2002/111 erfolgte eine Zuordnung der Tätigkeiten des Piercens und des Tätowierens zum Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege). In der Folge wurden vom BMWA durch Verordnung Zugangsvoraussetzungen und Ausübungsregeln festgelegt (siehe BGBl II 2003/139 und 141). Diesen Neuregelungen lagen intensive Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe des Obersten Sanitätsrates zu Grunde mit dem Ziel, die medizinisch gebotenen Standards für Piercen und Tätowieren im Gewerbebereich festzulegen; dies auch im Sinn einer lex specialis zu dem im Übrigen auch in diesem Zusammenhang geltenden Arztvorbehalt (Ausübung einer auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründeten Tätigkeit unmittelbar am Menschen).

Spezielle Regelungen für „mobile Tätowierstudios“ bestehen dabei nicht. Die in den Ausübungsregeln festgelegten Vorgaben sind vielmehr auch im Rahmen mobiler Tätowierstudios einzuhalten. Im Hinblick darauf, dass die erwähnten Regelungen solche des Gewerberechts sind, fällt die konkrete Beantwortung dieser Fragen allerdings nicht in meinen Wirkungsbereich.

**Frage 6:**

Es wird bezweifelt werden müssen, ob Vorgaben hinsichtlich Anforderungen an die Betriebsräume und Arbeitsgeräte (Sterilität, Desinfektionsmöglichkeiten, Kontaminationsgefahren, Instrumentenaufbereitung, etc) in „mobilen Tätowierstudios" tatsächlich erfüllbar sind.

**Frage 7:**

Ich habe aus Anlass dieser Anfrage den BMWA auf die Problemlage „mobiler Tätowierstudios" und insbesondere die zu Frage 6 aufgezeigten Gefahren hingewiesen und um die unverzügliche Anordnung einer entsprechenden Kontrolltätigkeit durch die Gewerbebehörden ersucht.